

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Gemeinschaftsschulen für Köln
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	06.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	06.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internat ionales	06.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	13.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1. Der Rat beschließt gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 4 die Errichtung der dreizügigen Gemeinschaftsschulen
 Ferdinandstraße 43, 51063 Köln - Mülheim
 Rochusstraße 147, 50827 Köln - Bickendorf
 Wuppertaler Straße 19, 51067 Köln - Buchheim
 zum 01.08.2011, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, als Schulversuch. Die Gemeinschaftsschulen werden gem. § 9 SchulG NRW als Ganztagschulen geführt.
2. Der Rat der Stadt Köln begrüßt ausdrücklich, dass die pädagogischen Konzepte der drei unter Nr. 1 genannten Schulen ein inklusives Bildungsangebot vorsehen
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW - über die Bezirksregierung Köln – fristgerecht bis zum 31.12.2010 einen Antrag zur Ge-

nehmung der Gemeinschaftsschulen einzureichen.

4. Der Rat der Stadt Köln beschließt, dass die neue Gemeinschaftsschule Rochusstraße ab dem Schuljahr 2012/13 an den beiden Teilstandorten Rochusstraße 147 und Borsigstraße 13 (ehem. Hauptschultrakt) geführt wird.
5. Der Rat beschließt unter dem Vorbehalt der durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW erteilten Genehmigungen zur Errichtung der unter Nr. 1 genannten Gemeinschaftsschulen die Schließung der Hauptschulen Rochusstraße 147, 50827 Köln - Bickendorf (Montessori-Hauptschule) und Ferdinandstraße 43, 51063 Köln - Mülheim (Montessori-Hauptschule) gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW zum 31.07.2011. Die Schulen laufen aus.
6. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Finanzmittel für den Betrieb der neuen Gemeinschaftsschulen - vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltsatzung 2010/2011 - gemäß den Ausführungen in der Begründung in den entsprechenden Haushaltsjahren bereitzustellen

Die im Hj. 2011 entstehenden zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 4.905,93 € werden im Rahmen des Teilergebnisplans 0301, Schulträgeraufgaben, bereitgestellt. Die in den Folgejahren zusätzlich entstehenden Personalkosten (Hj. 2012 = 14.321,24 €, Hj. 2013 = 21.213,70 €, Hj. 2014 = 28.728,97 €, Hj. 2015 = 36.860,62 €, Hj. 2016 = 45.000,74 €, ab Hj. 2017 = 48.301,04 €) sind bei der Veranschlagung im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, zusätzlich bereitzustellen.

Der erhöhte Bedarf im Mietbudget des Schulverwaltungsamtes (Hj. 2016 = 90.500 €, ab Hj. 2017 = 217.000 €) wird im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, zusätzlich bereitgestellt.

Darüber hinaus genehmigt der Rat der Stadt Köln, das die zur Beschaffung der erforderlichen Einrichtung erforderlichen Mittel (80.000 €) zum Hj. 2016 im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben, bereitgestellt werden. Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt aus Mitteln der Bildungspauschale.

7. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2012 die Zusetzung einer Stelle Schulsekretär/in in der VGr.VIb BAT (EG 6TVöD). Da die Einrichtung von Stellenanteilen vor dem Inkrafttreten des Stellenplanes 2012 notwendig ist, werden verwaltungsinterne Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
8. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Alternative:

Der Rat der Stadt Köln verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf die Errichtung von Gemeinschaftsschulen als Schulversuch.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme Siehe Begründung € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten Siehe Begründung € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen*Begründung der Dringlichkeit*

Am 17.09.2010 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW die zentralen Eckpunkte für das Modellvorhaben „Gemeinschaftsschule“ veröffentlicht. Dieses Eckpunktepapier wurde durch den Leitfaden „Auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule“ am 05.10.2010 konkretisiert.

Aufgrund der gebotenen, umfangreichen Vorabstimmungen für das Modellprojekt innerhalb der Verwaltung, mit Schulen, sowie der Bezirksregierung und dem Ministerium konnte die Beschlussvorlage nicht fristgerecht bis zum 12.11.2010 zur Schlusszeichnung an das Büro des Oberbürgermeisters weitergeleitet werden.

Eine Behandlung in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 29.11.2010 ist unerlässlich, um unter Einhaltung der erforderlichen Beratungsfolge und nach Beschluss des Rates der Stadt Köln am 14.12.2010, den Antrag fristgerecht beim Ministerium für Schule und Weiterbildung einzureichen. Der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgegebene Zeitplan ist Bestandteil der Anlage.

Problemstellung:

Das nordrhein-westfälische Kabinett hat am 17.09.2010 die Eckpunkte für das Modellvorhaben „Gemeinschaftsschule“ gebilligt und nachfolgend bekanntgegeben. Das Eckpunktepapier sowie der Leitfaden „Auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule“ für Schulen und Gemeinden, die sich am Schulversuch beteiligen wollen, sind als Anlage Nr. 2 und 3 dieser Beschlussvorlage beigelegt. Ziel der Konzeption ist es, zu erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht und Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Hierzu werden die Bildungswege der Schülerinnen und Schüler länger offen gehalten.

Für die Errichtung einer Gemeinschaftsschule in der Sekundarstufe I sind vier oder mehr parallele Züge wünschenswert, mindestens erforderlich ist die Dreizügigkeit. Interessierte Schulträger müssen den Antrag unter Einbindung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung und den Ergebnissen einer förmlichen Elternbeteiligung bis spätestens 31.12.2010 über die Bezirksregierung an das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW einreichen. Der Antrag muss ferner Aussagen zu der geplanten organisatorischen Ausrichtung der Gemeinschaftsschule (Zügigkeit, integrative oder kooperative Form, Fortführung in der Sekundarstufe II) sowie ein pädagogisches Konzept enthalten. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen eines Schulversuches gem. § 25 Abs 1 und 4 SchulG durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung. Neben einer wissenschaftlichen Begleitung des Schulversuches ist auch die Einrichtung eines Beirates beim Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgesehen.

Die Gemeinschaftsschulen werden gem. Eckpunktepapier für eine Zeitdauer von 6 Jahren beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 eingerichtet. Nach diesem Zeitraum läuft das Modellvorhaben für die während des Versuchszeitraums eingeschulten Schülerinnen und Schüler aus, wenn nicht eine schulgesetzliche Regelung die Fortführung regelt.

Da es im dringenden öffentlichen Interesse liegt, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Schließung der Schulen zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand durch die Weiterführung der Hauptschulen Ferdinandstraße und Rochusstraße über den geplanten Zeitpunkt hinaus für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen Rechtsmittelverfahrens gezwungen wird, ist die sofortige Vollziehung des Beschlusses anzuordnen. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerkollegien so schnell wie möglich Klarheit über das zukünftige Schulangebot in Köln zu erhalten.

1. Bedürfnisfeststellung für eine Gemeinschaftsschule und Bedarfsdarstellung

Elternbefragung:

Gemäß Leitfaden „Auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule“ sind die Kommunen verpflichtet, das Bedürfnis zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule durch eine förmliche Elternbefragung zu dokumentieren.

Die förmliche Elternbeteiligung ist mit Hilfe eines vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgegebenen Fragebogens durchzuführen. Der Fragebogen orientiert sich an den Grundsätzen für Elternbefragungen, wie sie in der Rechtsprechung ihren Niederschlag gefunden haben und in Nr. 2.1 Buchst. a-d des Runderlass zur Errichtung und Auflösung von weiterführenden allgemeinen Schulen und Berufskollegs vom 06.05.1997 (BASS 10-02 Nr. 9), der insoweit auch für die Gründung von Gemeinschaftsschulen anwendbar ist, zusammen gefasst sind. Es erfolgt eine Hochrechnung des Ergebnisses auf eine fiktive volle Wahlbeteiligung.

Bei der erforderlichen Elternbefragung ist das konkrete Interesse von mindestens 69 Schülerinnen und Schülern nachzuweisen, um diese Genehmigungsvoraussetzung erfüllen zu können. Um eine möglichst hohe Anzahl an Rückläufen und damit eine fundiert abgesicherte Bedürfnisfeststellung zu dokumentieren, hat die Verwaltung den Fragebogen und auch die Elterninformation - wie schon bei der breit angelegten Elternbefragung im Herbst 2009 – mehrsprachig gestaltet.

Durch das konkrete Anmeldeverfahren müssen dann im zweiten Schritt mindestens 69 Schülerinnen und Schüler an der neuen Schule angemeldet werden, um die endgültige Genehmigung zu erhalten. Erst nach Abschluss des Anmeldeverfahrens kann die Bezirksregierung die Wirksamkeit der Genehmigung bestätigen.

Zeitplan Elternbefragung

Nach dem engen Zeitplan des Ministeriums für Schule und Weiterbildung endet die Antragsfrist am 31.12.2010. Der Rat der Stadt Köln muss daher in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 den Errichtungsbeschluss für die neuen Kölner Gemeinschaftsschulen fassen. Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird diese Vorlage zur Sitzung am 29. November 2010 vorgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Fristen zur Schlusszeichnung und Vorberatung in den Fraktionen des Rates der Stadt Köln muss die Vorlage Mitte November fertig gestellt werden. Bis dahin werden die Ergebnisse der Elternbefragung noch nicht vorliegen,

da diese erst auf den Weg gebracht werden konnte, nachdem alle Schulen einen positiven Schulkonferenzbeschluss gefasst hatten (bis zum 03.11.2010). Die Ausgabe der Fragebögen an die Schulen erfolgte am 8. und 9.11.2010.

Die Ergebnisse der Elternbefragung können am 29. November dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung voraussichtlich nur als Tischvorlage bzw. mündlich zur Kenntnis gegeben werden. Zur Ratssitzung am 14. Dezember liegen die Ergebnisse schriftlich vor.

Konzeption Elternbefragung

Bedingt durch die freie Schulwahl haben die weiterführenden Schulen große Einzugsbereiche. Mittels Auswertung aus vergangenen Jahren und in Abstimmung mit den Schulleitungen der potentiellen Gemeinschaftsschulen und der Bezirksregierung Köln wurde eine Auswahl der Grundschulen getroffen, an denen die Eltern der 3. und 4. Klassen (vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW so vorgegeben) befragt werden. Insgesamt werden rd. 4.500 Eltern befragt. Eine Übersicht ist der Anlage 4 zu entnehmen. Darüber hinaus ist das Anschreiben an die Eltern einschließlich der schulindividuellen Fragebögen als Anlage 5 beigelegt.

2. Leistungsheterogenität

Die Gemeinschaftsschule ist als eine Schule für alle Kinder mit unterschiedliche Biografien und Begabungen konzipiert. Um eine Gemeinschaftsschule besuchen zu können, bedarf es entsprechend der Ausführungen des Leitfadens keiner „Bringschuld“ der Kinder. „Alle sind willkommen“. Ein Auswahlverfahren beim Übergang von der Grundschule zur Klasse 5 findet nicht statt. Die Aufnahmekapazität richtet sich nach der festgelegten Zügigkeit. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist jedoch darzulegen, wie die Leistungsheterogenität der Schülerschaft in dem Planungszeitraum von 5 Jahren gesichert werden kann (nähere Ausführungen siehe Anlage 1: Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung).

3. Regionale Konkretisierung

Da es sich bei der Errichtung von Gemeinschaftsschulen derzeit um ein Modellvorhaben handelt und ein solches nur bei freiwilligem Interesse, insbesondere der Lehrerkollegien, Erfolg verspricht, liegt der Auswahl der Schulen kein gesamtstädtisches Standortkonzept zu Grunde. Vielmehr wurde bei den interessierten Schulen, die einen Schulkonferenzbeschluss vorlegten bzw. bei denen ein solcher sicher in Aussicht stand, geprüft, ob die Anträge/Konzepte den Vorgaben des Leitfadens entsprachen und die organisatorischen und räumlichen Rahmenbedingungen ohne erhebliche Baumaßnahmen von Seiten der Stadt Köln geschaffen werden können.

Insgesamt 5 Schulen haben bisher einen konkreten Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule gestellt:

- Martin-Luther-King-Schule, HS Ostlandstraße 39, 50858 Köln-Weiden (Antrag vom 23.09.2010; Schulkonferenz vom 20.09.2010). (Anlage 6).
- Montessori-Hauptschule, HS Ferdinandstraße 43, 51063 Köln-Mülheim (Antrag vom 12.10.2010; Schulkonferenz vom 22.09.2010). (Anlage 7).
- Montessori-Hauptschule, HS Rochusstraße 147, 50827 Köln-Bickendorf (Antrag vom 26.10.2010; Schulkonferenz vom 26.10.2010). (Anlage 8).
- HS Wuppertaler Straße 19, 51067 Köln-Buchheim (Schulkonferenzbeschluss vom 02.11.2010). (Anlage 9).

- Heinrich-Schieffer-Hauptschule, HS Dellbrücker Mauspfad 198, 51069 Köln-Dellbrück (Schulkonferenzbeschluss vom 04.11.2010). (Anlage 10).

HS Ostlandstraße

Die Schulkonferenz der Hauptschule Ostlandstraße Straße hat am 20.09.2010 – also noch vor der Veröffentlichung des Leitfadens - ein einstimmiges positives Votum zur Entwicklung einer Gemeinschaftsschule am Standort Ostlandstraße gefasst und mit Schreiben vom 23.09.2010 den Antrag zu deren Errichtung gestellt. Das pädagogische Konzept der Schule wurde dem Antrag beigefügt.

Der Schulstandort Ostlandstraße (Schulzentrum mit Hauptschule und Gymnasium) ist für das ÖPP (Öffentliche Private Partnerschaften) Los 3 vorgesehen. In den vergangenen Jahren hat für diesen Standort eine umfangreiche und langwierige städtebauliche Untersuchung für das Schulzentrum Weiden durch das Stadtplanungsamt stattgefunden, um auf Basis der vorgesehenen Zügigkeiten für Hauptschule und Gymnasium die Neuordnung des Schulstandortes abzustimmen und damit die Grundlagen für die Vertragsgestaltung des ÖPP-Projektes zu schaffen. Hierbei wurde eine 2-Zügigkeit der Hauptschule und des Gymnasiums mit 5 Zügen in der Sekundarstufe I und 7 Zügen in der Sekundarstufe II zu Grunde gelegt. Der Bedarf von 5 Gymnasialzügen ist dabei unbestritten, so dass eine 3-Zügigkeit einer Gemeinschaftsschule neben dem Gymnasium an diesem Standort nicht zu realisieren ist.

Darüber hinaus hat die HS Ostlandstraße mit Schreiben vom 07.10.2010 verdeutlicht, dass eine Umwandlung der kompletten Schule in eine Gemeinschaftsschule im Sinne des ausgearbeiteten Konzeptes mit dem Schulkonferenzbeschluss gefordert sei. Weitere Konzeptbestandteile hätten einer Anpassung bedurft.

Aus diesem Grund ist es nicht möglich den Antrag der Hauptschule Ostlandstraße im Rahmen des Modellversuchs zum kommenden Schuljahr zu berücksichtigen.

Gleichwohl wird das Konzept der als reformfreudig bekannten Hauptschule sowohl von der Verwaltung als auch von der Bezirksregierung positiv bewertet und unterstützt. Es wird nach Lösungen gesucht, die möglicherweise zu darauffolgenden Schuljahr umgesetzt werden könnten, wenn auch das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine Genehmigungsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb oder außerhalb dieses Modellversuches in Aussicht stellt.

HS Dellbrücker Mauspfad

Am Standort Dellbrücker Mauspfad ist ein Schulzentrum untergebracht, dem neben der Hauptschule die RS Dellbrücker Mauspfad angehört. Der Standort bietet grundsätzlich ideale Voraussetzungen für die Errichtung einer Gemeinschaftsschule.

Leider war es innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, ein von beiden Schulen getragenes Zukunftskonzept für die Errichtung einer Gemeinschaftsschule zu entwickeln.

Aus diesem Grund ist es der Verwaltung nicht möglich, dem Schulkonferenzbeschluss vom 04.11.2010 zu folgen und den Schulkonferenzbeschluss durch die Aufnahme in diese Beschlussvorlage zu unterstützen.

Montessori-Gemeinschaftsschulen Ferdinandstraße und Rochusstraße

Durch den reformpädagogischen Ansatz, den beide Schulen auf das Modell der Gemeinschaftsschule übertragen wollen, wird in Köln eine Angebotslücke geschlossen. Das Montes-

sori-Angebot in der Sekundarstufe I umfasst in Köln bisher die beiden v.g. Montessori-Hauptschulen sowie das Montessori-Gymnasium Rochusstraße.

Mit der Umwandlung in Gemeinschaftsschulen entsteht nun an den beiden Standorten ein System, das eine heterogene Schülerschaft anspricht. An den neuen Gemeinschaftsschulen sind die pädagogischen Konzepte im Sinne inklusiver Schulangebote ausgerichtet. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Schulformempfehlung. Für die Eltern, die sich nach dem Besuch einer reformpädagogisch ausgerichteten Grundschule ein Folgesystem in der Sekundarstufe I wünschen, jedoch weder eine Hauptschule noch ein Gymnasium als geeignete Schulform für ihr Kind ansehen, besteht zukünftig mit den beiden Montessori-Gemeinschaftsschulen eine passgenaue Alternative.

An der Gemeinschaftsschule steht, wie an den anderen Schulformen, der Weg zu jedem Abschluss offen. Durch die verbindliche Kooperation mit einer Schule, die eine Oberstufe führt, haben die Eltern mit der Einschulung die Gewissheit, an welcher Schule ihr Kind die Möglichkeit hat, das Abitur zu erlangen. In der Regel wird das Abitur nach 9 Jahren, vergleichbar mit der Verweildauer an einer Gesamtschule, erreicht. Besonders begabte Kinder können jedoch den Abschluss analog zum Gymnasium in 8 Jahren erreichen.

Die zukünftige Gemeinschaftsschule Ferdinandstraße liegt im Stadtbezirk Mülheim, unmittelbar an der Grenze zu Deutz. Dieser zentrale rechtsrheinische Standort bietet eine gute Erreichbarkeit aus den Stadtbezirken Mülheim, Kalk und der rechtsrheinischen Innenstadt. Die Gemeinschaftsschule Ferdinandstraße stellt das einzige reformpädagogische Angebot im rechtsrheinischen Stadtgebiet Kölns.

Die zukünftige Gemeinschaftsschule Rochusstraße liegt zentral im Stadtbezirk Ehrenfeld und ist auch erreichbar für Schülerinnen und Schüler aus den Stadtbezirken Nippes, Innenstadt, Lindenthal und Chorweiler. Die zukünftige Gemeinschaftsschule Rochusstraße bildet mit dem Gymnasium Rochusstraße ein Montessori-Zentrum. Am gleichen Standort ist ein Montessori-Kindergarten beheimatet. Die Montessori-Grundschule zog vor einigen Jahren aus Platzgründen an den benachbarten Schulstandort Am Pistorhof um.

Die Verwaltung unterstützt die beiden Anträge und beabsichtigt einen entsprechenden Antrag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung zu stellen.

Stadtteilschule Wuppertaler Straße

Die Gemeinschaftsschule Wuppertaler Straße ist als inklusive Stadtteilschule konzipiert. Die Initiative geht sowohl von der noch bestehenden Hauptschule aus, die jedoch gemäß Ratsbeschluss vom 13.07.2010 zum 31.07.2011 geschlossen wird, als auch von den drei Grundschulen im Stadtteil Buchheim (GGs An St. Theresia 1, 51067 Köln – Buchheim, GGs und KGS Alte Wipperfürther Straße 49 – 51, 51065 Köln – Buchheim).

Als Zielgruppe sind insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Buchheimer Grundschulen im Blick, deren Eltern einen Schulplatz mit längerem gemeinsamen Lernen in Wohnortnähe wünschen. Gleichwohl ist das Angebot offen für interessierte Schülerinnen und Schüler benachbarter Stadtteile, da der tatsächliche Einzugsbereich aller weiterführenden Schulen in Köln stadtteilübergreifend ist.

Auch der Standort Wuppertaler Straße liegt im Stadtbezirk Mülheim und ist über die Straßenbahn gut an die Stadtteile Dellbrück, Holweide, Buchforst, Mülheim und Deutz angebunden.

Die Verwaltung unterstützt diese Initiative und beabsichtigt einen entsprechenden Antrag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung zu stellen.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurden die Rahmenbedingungen der 3 in Frage kommenden Standorte diskutiert und als grundsätzlich vereinbar mit den Vorgaben des Modellversuchs bewertet. Sie entsprechen zwar nicht den Wunschvorstellungen des Leitfadens, da es sich nicht um Neugründungen durch die Zusammenlegung von 2 Schulen unterschiedlicher Schulformen handelt, gleichwohl wird entsprechend der schulentwicklungsplanerischen Einschätzung (näheres siehe Anlage 1) erwartet, dass die Konzepte den Bedürfnissen der Eltern entsprechen und auch die wünschenswerte Heterogenität gewährleistet werden kann.

4. Mindestgröße / Zügigkeit

Gemäß Eckpunktepapier des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ist für eine Gemeinschaftsschule in der Regel eine 4-Zügigkeit wünschenswert. Mindestens erforderlich ist eine 3-Zügigkeit, um lt. Ministerium die wohnortnahe Beschulung im ländlichen Raum zu sichern.

Bei der Zusammenführung von 2 bestehenden Schulen wäre es grundsätzlich kein Problem die gewünschte 4-Zügigkeit zu erreichen, da jede Schule jeweils die schulische Infrastruktur für mindestens 2 Züge mitbringen würde.

Die vorgesehenen Kölner Gemeinschaftsschulen entstehen jedoch nicht durch die Zusammenführung von mehreren Schulen. Vielmehr werden Schulstandorte genutzt, an denen bislang Hauptschulen untergebracht waren. Die Standorte sind bisher -abhängig von der Raumsituation – für eine 2,5 – 3 zügige Schule der Sekundarstufe I ausgelegt und aufgrund der standortindividuellen Voraussetzungen nicht bzw. nur geringfügig baulich erweiterbar. Daher kann aufgrund der Raumsituation an den zukünftigen Gemeinschaftsschulen jeweils nur eine 3-Zügigkeit festgelegt werden.

Die erforderliche Zahl von mindestens 69 konkreten Interessenbekundungen im Rahmen der Elternbefragung, sowie im zweiten Schritt, das Erreichen von jeweils mindestens 69 Anmeldungen im Rahmen des Anmeldeverfahrens müssen hierfür nachgewiesen werden.

5. Sekundarstufe II

Die Gemeinschaftsschule gewährleistet gymnasiale Standards. Da an den Gemeinschaftsschulen das Kriterium der Leistungsheterogenität entfällt, müsste die Sekundarstufe I voraussichtlich deutlich mehr als 4 Züge¹ umfassen, um aus eigener Kraft eine Oberstufe bilden zu können.

Im Fall der geplanten Kölner Gemeinschaftsschulen mit jeweils 3 Zügen kann der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife auch im Rahmen einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit einer Gesamtschule, einem Gymnasium oder einem Berufskolleg, das den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht, sichergestellt werden.

Wichtig ist, dass Eltern bereits bei Anmeldung zur Gemeinschaftsschule Klarheit darüber er-

¹ Als Vergleichsgröße kann hierzu die Schulform „Gesamtschule“ herangezogen werden. Aufgrund der an dieser Schulform verbindlichen Leistungsheterogenität ist dort mindestens eine 4-Zügigkeit in der Sekundarstufe I mit mindestens 28 Kindern je Klasse vorgeschrieben, um im ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (12. Schuljahr) der Schule mindestens 42 Schülerinnen und Schüler, die der eigenen Sekundarstufe I entstammen, gewährleisten zu können (vgl. § 82 Abs. 8 SchulG NRW i.V.m. § 18 Abs. 1 SchulG NRW)

halten, unter welchen Bedingungen und wo ihr Kind später eine Oberstufe besuchen und das Abitur erwerben kann. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule erwerben die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bei entsprechender Qualifikation nach neun Jahren (G 9). Bei herausragenden Leistungen ist nach der Sekundarstufe I auch der Übergang in die Qualifikationsphase möglich. In diesem Fall kann das Abitur nach 8 Jahren erreicht werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat am 05.11.2010 ein Muster mit Vorgaben für die Kooperationsvereinbarung für die Sekundarstufe II veröffentlicht. Da die Gemeinschaftsschulen explizit eine leistungsheterogene Schülerschaft anstreben - dies wird durch die gymnasialen Standards in den Lehrplänen des 5. und 6. Schuljahrs unterstrichen - wird vorrangig eine verbindliche Kooperation in der Sekundarstufe II mit einem Gymnasium gewünscht.

Die vorgesehenen Kölner Gemeinschaftsschulen streben derzeit entsprechende Kooperationen an und führen zum Erstellungszeitpunkt dieser Vorlage erste Gespräche. Die Kooperationsvereinbarungen werden einzelfallbezogen ausformuliert.

Die Gemeinschaftsschule Ferdinandstraße strebt Kooperationsvereinbarungen an mit:

- Gymnasium Thusneldastraße 15-17, 50679 Köln-Deutz
- Erich-Gutenberg-Berufskolleg, BK Modemannstraße 25, 51065 Köln-Buchheim (Beschluss der Schulkonferenz vom 29.09.2010 Anlage 15)
- Katharina-Henoth-Gesamtschule, GE Adalbertstraße 17, 51103 Köln-Höhenberg

Die Gemeinschaftsschule Rochusstraße strebt Kooperationsvereinbarungen an mit:

- Montessori-Gymnasium, GY Rochusstraße 147, 50827 Köln-Bickendorf
- Berufskolleg Ehrenfeld, BK Weinsbergstraße 72, 50823 Köln-Ehrenfeld (Behandlung in Schulkonferenz 19.11.2010)
- Max-Ernst-Gesamtschule, GE Görlinger Zentrum 45, 50829 Köln-Bocklemünd/Mengenich

Die Gemeinschaftsschule Wuppertaler Straße strebt Kooperationsvereinbarungen an mit:

- Genovevagymnasium, GY Genovevastraße 58-62, 51063 Köln-Mülheim
- Erich-Gutenberg-Berufskolleg, BK Modemannstraße 25, 51065 Köln-Buchheim (Beschluss der Schulkonferenz vom 29.09.2010 Anlage 15)
- Gesamtschule Holweide, GE Burgwiesenstraße 125, 51067 Köln-Holweide

Die Schulkonferenzbeschlüsse der Kooperationspartner zur Kooperationsvereinbarung werden als Anlage beigefügt bzw. spätestens bis zur Sitzung des Rates am 14.12.2010 nachgereicht.

6. Ganztag

Die neue Landesregierung forciert den eingeschlagenen Weg zu ganztägigen Unterrichtsformen. So hebt der Koalitionsvertrag 2010-2015 unter dem Titel „Gemeinsam neue Wege gehen“ insbesondere auf längeres gemeinsames Lernen sowie den Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen als wichtige Faktoren für ein gerechtes und leistungsstarkes Bildungssystem ab. Eckpunktepapier und Leitfaden benennen für den Modellversuch den gebundenen Ganztag als Regelangebot, um mehr Zeit und Raum für individuelle Förderung zu bieten und somit zu einer Verbesserung der Bildungschancen auch im Zusammenspiel mit unterschiedlichen Professionen und außerschulischen Partnern beizutragen. Die Gewährung eines Lehrerstellenzuschlages von 20 Prozent wird bereits im Leitfaden normiert.

Die Stadt Köln begrüßt diese Einstellung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Die Umstellung des gymnasialen Bildungsgangs auf die 8-jährige Dauer hat in allen Schulformen zu einer spürbaren Ausweitung der Unterrichtszeit geführt. Daher war es nicht verwunderlich, dass sich im Herbst 2009 rd. 67% der Teilnehmer an der Elternbefragung für eine Ganztagschule mit Mittagessen und Unterrichtsangeboten am Nachmittag aussprachen.

Aus diesen Gründen ist es für die Stadt Köln unverzichtbar, die neuen Gemeinschaftsschulen als gebundene Ganztagschule gem. § 9 SchulG NRW zu führen. Dies umso mehr, als alle 3 Standorte auch bisher schon gebundene Ganztagschulen waren. Zusätzliche Kosten entstehen hierdurch nicht.

7. Pädagogische Konzepte

Das Grundgerüst der pädagogischen Konzepte der Schulen ist als Anlagen 11 -13 beigefügt. Die Konzepte werden bis zum Schulstart kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Konzepte für alle 3 Standorte sind inklusiv angelegt. Sie wollen damit auch ein wohnortnahes Angebot für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern bereitstellen. Dies entspricht sowohl dem Wunsch vieler Eltern – gemäß der Elternbefragung aus 2009 befürworteten dies rd. 72 % der Eltern, wenn die Rahmenbedingungen stimmen - als auch den Vorstellungen des Rates der Stadt Köln, der in 2010 zwei Beschlüsse zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gefasst hat.

8. Schulsozialarbeit

An allen Schulstandorten, an denen Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden sollen, sind derzeit Schulsozialarbeiter eingesetzt. Dieses Angebot soll an den neu entstehenden Schulen fortgeführt werden. Da nicht nur kommunale sondern auch Landesstellen betroffen sind, ist die Sicherung der Schulsozialarbeit auch der Landesstellen anzustreben.

9. Finanzierung

Stellenbedarf/Personalkosten

Schulsekretariat und Hausmeister

An den Schulstandorten Rochusstraße, Ferdinandstraße und Wuppertaler Straße sind derzeit Hausmeister tätig. Da die Standorte lediglich eine Umnutzung erfahren, wird der Einsatz von Hausmeistern an diesen Standorten auch weiterhin erforderlich sein. Ein zusätzlicher Stellenbedarf bzw. zusätzliche Personalkosten für Schulhausmeister entstehen demnach grundsätzlich nicht. Allenfalls durch die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen am Schulstandort Wuppertaler Str. könnte es aufgrund der Abhängigkeit der Bewertungen der Schulhausmeister mit der tariflichen Reinigungsfläche der Schulgebäude hier zu einer Neubewertung der Stelle von derzeit EG 5 nach EG 6 (entspricht zusätzlichen Personalkosten von jährlich rd. 6.600 €) kommen. Eine abschließende Aussage hierüber ist erst nach Baufertigstellung und in Kenntnis der neuen Reinigungsfläche möglich.

Der Stellenbedarf und daraus resultierend die Personalkosten in den Schulsekretariaten richtet sich neben der Schülerzahl nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Sekretariatsstellen. Da es sich bei den Gemeinschaftsschulen um eine neue Schulform handelt, erfolgte die Berechnung des Stellenbedarfes bzw. der Personalkosten aufgrund ähnlicher Strukturen zunächst anlehnend an die der Gesamtschulen. Dadurch kommt es insbesondere durch die höhere Bewertung der Schulsekretariate bei den Gesamtschulen (EG 6) gegenüber den Hauptschulen (EG 5) sowie der vorgesehenen 3-Zügigkeit der Gemeinschaftsschulen zu Stellenmehrbedarfen und zusätzlichen Personalkosten bei den Schulsek-

retariaten, die kalkuliert werden müssen.

Die Übersicht über die zusätzlich entstehenden Stellebedarfe und Personalkosten - Aufbau der neuen Gemeinschaftsschulen, sukzessives Auslaufen der bestehenden Hauptschulen zwischen 2011/12 und 2016/17 im Vergleich zur Fortführung der bestehenden Hauptschulen - ist als Anlage14 beigefügt. Der dort ausgewiesene zusätzliche Stellenbedarf in Höhe von insgesamt 1,01 Stelle ist jeweils anteilig in den jeweiligen Haushaltjahren bereitzustellen.

Die Finanzierung kann für das Jahr 2011 aus dem laufenden Budget der Bürgerämter erfolgen, da die Schülerzahl im Jahr 2011/12 nur unwesentlich über den aktuellen Schülerzahlen an den Standorten („Umnutzung“) liegt. Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind die erforderlichen Finanzmittel zusätzlich im Haushalt (Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben) bereitzustellen.

Die Vorgaben des § 82 GO für das laufende Jahr finden hierbei Beachtung, soweit sie noch zur Anwendung kommen.

Baukosten

Ferdinandstraße

Am Standort Ferdinandstraße entsteht aufgrund der vorhandenen Raumsituation kein zusätzlicher Baubedarf durch die Errichtung einer Gemeinschaftsschule.

Rochusstraße

Gleiches gilt für den Standort Rochusstraße. Dort besteht zwar grundsätzlich Erweiterungsbedarf, doch die Errichtung einer Gemeinschaftsschule unter Einbeziehung des Standortes Borsigstraße als Teilstandort führt nicht zu einem zusätzlichen Bedarf. Die bereits geplanten Sanierungen, Ersatz- und Erweiterungsmaßnahmen am Standort Rochusstraße sind unabhängig von einer Gemeinschaftsschulgründung erforderlich und hängen mit der Bausubstanz und dem Mehrbedarf für das Gymnasium zusammen.

Wuppertaler Straße

Der Standort Wuppertaler Straße ist derzeit für eine 2,5-zügige Schule der Sekundarstufe I ausgerichtet. Um den Standort für die erforderlichen 18 Klassen der Gemeinschaftsschule herzurichten, müssen zusätzliche Räume geschaffen werden.

Nach erster Einschätzung ist es erforderlich, rd. 650 m² zusätzliche Nutzfläche zu schaffen. Aufgrund des engen Zeitfensters zur Erstellung dieser Vorlage war es nicht möglich, eine konkrete Machbarkeitsstudie zu erstellen. Daher konnte in diesem Fall lediglich eine vorläufige Grobkostenschätzung erfolgen.

Im Ergebnis muss von rd. 1,75 Mio. Euro Investivkosten ausgegangen werden. Entsprechend dem aktuellen Finanzierungsmodell werden die Baukosten zu 100% aus dem Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft vorfinanziert und über Mietzahlungen der Schulverwaltung aus dem Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, gedeckt.

Die voraussichtlichen zusätzlichen jährlichen Mietkosten ab 2016/17 betragen nach Auskunft der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln auf Basis der oben geschätzten Investivkosten - abhängig von der Nutzungsdauer- zwischen rd. 193.000 und 217.000 €

Da die Hauptschule Standort Wuppertaler Straße zum 31.07.2011 geschlossen wird, wächst die neue Gemeinschaftsschule in ein freigestelltes Gebäude hinein. Die zusätzlich erforderlichen Räume werden erst zum Schuljahr 2016/17 erforderlich. Somit besteht zwar ein drin-

gender Bedarf, die Baumaßnahme bis 2016/17 zu realisieren, jedoch ist es nicht erforderlich, unverzüglich zum Beginn der Schule zusätzlichen Raum als Startvoraussetzung zu schaffen. Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln rechnet mit einer Bauzeit von rd. 18 Monaten.

Gleiches gilt für die Einrichtungskosten der neu zu schaffenden Räume, die mit 80.000 € geschätzt werden. Die Finanzierung der Einrichtungskosten erfolgt zu 100% aus den Mitteln der Bildungspauschale. Die erforderliche Mittelbereitstellung erfolgt im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben, zum Haushaltsjahr 2016.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlagen:

Anlage 1 Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung Schulversuch Gemeinschaftsschulen in Köln.

Anlage 2 Eckpunktepapier 20.09.2010

Anlage 3 Leitfaden Gemeinschaftsschule

Anlage 4 Übersicht der Grundschulen, an denen die Elternbefragung durchgeführt wurde

Anlage 5 Elternanschreiben und Fragebögen

Anlage 6 Antrag Ostlandstraße

Anlage 7 Antrag Ferdinandstraße

Anlage 8 Antrag Rochusstraße

Anlage 9 Antrag Wuppertaler Straße

Anlage 10 Antrag Dellbrücker Mauspfad

Anlage 11 Pädagogisches Konzept Gemeinschaftsschule Rochusstraße

Anlage 12 Pädagogisches Konzept Gemeinschaftsschule Ferdinandstraße

Anlage 13 Pädagogisches Konzept Gemeinschaftsschule Wuppertaler Straße

Anlage 14 Übersicht Zusatzkosten Sekretariat

Anlage 15 Schulkonferenzbeschluss des BK Modemannstraße zu Kooperation in der Sekundarstufe II mit Ferdinandstraße und Wuppertaler Straße